

FAQ zum Webinar „Aus für Tracking mittels Google-Analytics?“

(Stand: 23.2.2022)

Das wichtigste in aller Kürze:

- Die [DSB Entscheidung zu Google Analytics \(GA\)](#) hat Auswirkungen auf alle digitalen Tools, die einen Datentransfer in die USA verursachen (uU Google Fonts, Mailchimp, Social Plugins sozialer Netzwerke usw).
- Diese Tools werden nicht per se illegal, aber es ist fraglich, ob die Maßnahmen, die für den Transfer zum Schutz der personenbezogenen Daten getroffen wurden (Standarddatenschutzklauseln SCC, technische zusätzliche Maßnahmen usw) ausreichend sind.
- **Achtung:** Die im Webinar besprochene Entscheidung betrifft nur den internationalen Transfer personenbezogener Daten in die USA. Es ist keine Entscheidung über die Zulässigkeit von Einwilligungen, die Gestaltung des Cookie-Banners oder der Datenschutzerklärung oÄ getroffen worden! Diese Entscheidungen sind noch ausständig.
- Die Entscheidung der DSB (bzw. [der französischen CNIL](#)) ist noch nicht rechtskräftig, dh es wird beim Bundesverwaltungsgericht in 2. Instanz weiterverhandelt. Dennoch gibt es derzeit keinen Grund abzuwarten.
- Panik ist nicht nötig, aber Entscheidungen sind jetzt wichtig:
 - Was behält man weiterhin im Einsatz,
 - wo kann man technisch nachschärfen?
 - Welche Tools sind für das Unternehmen wichtig, welche nur bequem?
- Wenn möglich, sollte sich das Unternehmen für europäische Angebote und Produkte entscheiden.
- Es gibt nicht „DIE“ Lösung, die bequem, schnell und gratis ist.
- Wenn Unklarheit besteht, ist es sinnvoll, sich mit ExpertInnen (IT, Agenturen,...) in Verbindung zu setzen. Auf DSGVO spezialisierte BeraterInnen finden Sie zB hier: https://firmen.wko.at/suche_ubit.
- Nähere Informationen über den konformen Einsatz von Cookies finden Sie unter <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/website-email.html> und <https://wko.at/datenschutzservice> (zB Checkliste für den Internationalen Datenverkehr)

1. Ist es jetzt per se illegal Google Analytics zu verwenden?

Zum jetzigen Stand, ohne weitere Adaptierungen oder technische Maßnahmen, kann GA nicht DSGVO-konform eingesetzt werden (vgl. [Aussendung der Datenschutzbehörde](#) „Die Datenschutzbehörde hat daher mit Bescheid festgestellt, dass Website-Betreiber das Tool Google Analytics (jedenfalls auf Grundlage des im Bescheid festgestellten Sachverhalts) nicht in Einklang mit der DSGVO einsetzen können. Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.“).

Die Entscheidung betraf GA in einer Vorversion, ExpertInnen sehen aber GA 4 mit „IP Anonymize“ ähnlich kritisch.

2. Ist Google Analytics auch illegal wenn ich den Benutzer gleich am Anfang darüber ausdrücklich darüber informiere?

Um rechtskonform Informationen am Endgerät der NutzerInnen abzulegen oder auf diese zuzugreifen (= Cookies und sonstige Formen von Tracking) ist jetzt bereits (nach § 165 Telekommunikationsgesetz 2021) eine Information an die NutzerInnen und eine [Einwilligung](#) nötig - das betrifft nur das Setzen des Tools selbst.

Wenn noch ein [internationaler Datentransfer](#) in ein unsicheres Drittland hinzukommt, muss darüber ebenfalls informiert werden und kann dieser Transfer evtl. mit einer zusätzlichen Einwilligung gerechtfertigt werden. Die europäischen Behörden (Europäischer Datenschutzausschuss) sehen das aber kritisch, weshalb die Einwilligungslösung riskant ist (vgl. EDSA [Leitlinien 2/2018](#) zu den Ausnahmen nach Artikel 49 der Verordnung 2016/679). Es ist ein möglicher Ansatz, wichtig ist aber, sich damit auseinander zu setzen und die Transfer Impact Assessments (Datenschutzfolgenabschätzung für den Datentransfer) durchzuführen. Gute Leitfäden dazu finden sich zB [hier](#).

3. Was sind technisch notwendige Cookies? Welche Funktionen fließen da zum Beispiel mit ein?

Man bezieht sich hier auf die Ausnahme im § 165 Abs 3 TKG 2021: *„Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein Kommunikationsnetz ist oder, wenn dies unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der vom Nutzer oder Benutzer ausdrücklich gewünscht wurde, diesen Dienst zur Verfügung stellen kann.“*

Es dürfen keine Cookies, außer jene, die für die Funktionalität der Website notwendig sind, gesetzt werden, bevor der User seine Einwilligung dazu gibt. Notwendig bedeutet, dass das Setzen notwendig ist, um den Dienst, den der User angefordert hat, anbieten zu können (zB Session-Cookies, die Einstellungen der NutzerInnen speichern, zB Spracheinstellungen, Warenkorb-Cookies, Opt-In oder Opt-Out Cookies um sich die Einwilligungseinstellungen der NutzerInnen zu speichern, Cookies von Zahlungsdiensteanbietern um eine Bezahlung im Webshop abzuwickeln).

4. Wie sieht es mit „local storage“-Technologie aus, wenn ich z.B. Dark Mode Einstellungen von Benutzer im Local Storage speichere und diese bei einem weiteren Besuch erkenne?

Local Storage wird meist eingesetzt, um Präferenzen von NutzerInnen speichern zu können (zB um diese beim nächsten Besuch wieder zu erkennen). In der Praxis wird diese Technologie hauptsächlich als „notwendig, um den Dienst, den die NutzerInnen angefordert haben, zu erbringen“ eingeordnet, wenngleich es auch noch an Rechtsprechung hierzu fehlt. Wichtig ist, dass darüber ausreichend informiert wurde und die NutzerInnen auch die Möglichkeit haben, diese Einstellungen wieder zu ändern oder zu löschen.

5. Ist ein gespeicherter Warenkorb im Local Storage ohne Cookie Banner möglich bzw. ohne Einwilligung erlaubt?

Nach derzeitigem Stand ist das möglich. Eine Information über Local Storage muss allerdings dennoch (zB in der Datenschutzerklärung) erfolgen.

6. Ist der Cookiebanner nach DSGVO erforderlich, wenn ich nur technisch notwendige Cookies verwende?

Der Cookie-Banner ist ein Hilfsmittel, um rechtzeitig Informationen an die NutzerInnen zu bringen und v.a. um schnell zur Einwilligung zu kommen, um Cookies oder anderes Webtracking auf der

Webseite einbinden zu können. Wenn keine Einwilligung notwendig ist, reicht es nach derzeitigem Stand aus, wenn die Information über das Setzen technisch notwendiger Cookies in der transparent abrufbaren Datenschutzerklärung auf der Website zu lesen ist (vgl. auch die Website der Datenschutzbehörde selbst www.dsb.gv.at).

7. Kann ich einen Benutzer, wenn er einen Cookie-Consent ablehnt, einfach die Seite nicht ansehen lassen?

Es handelt sich bei dieser Praxis um „Cookie-Walls“, dh NutzerInnen werden von den Inhalten der Seite (oder gewissen) quasi „ausgesperrt“. Dazu gibt es unterschiedliche Einschätzungen der Aufsichtsbehörden in der EU. Die österreichische DSB hat solche Cookie-Walls zB im Falle einer [Onlinezeitung](#) für zulässig erklärt, wenn eine alternative Nutzung in gleichwertiger Art und Weise ohne Cookie-Setzung möglich ist (in dem Fall: Nutzung der Webseite nach Einwilligung zu Cookies und Werbung oder Nutzung der Webseite durch Zahlung eines Betrags iHv ca. 8 Euro). Wird keine alternative, möglichst gleichwertige Nutzungsmöglichkeit angeboten, widerspricht die Cookie-Wall dem Koppelungsverbot (Artikel 7 Abs 4 DSGVO) und ist daher zum derzeitigen Stand nicht zulässig.

8. Immer wieder liest man, das neue GoogleAnalytics 4 sei „von vornherein datenschutzfreundlicher“. Stimmt das und wäre es damit eine Alternative, oder ist das nur ein Marketingschmäh?

Nach derzeitiger Einschätzung von ExpertInnen zur Entscheidung der DSB ist auch Google Analytics in der 4er Version nicht DSGVO-konform, da keine vollständige Anonymisierung der Informationen der NutzerInnen vor Übermittlung an Google erfolgt.

9. Sehen Sie eine Möglichkeit, entweder mit Google einen Einzelvertrag zu schließen, in dem das Schutzniveau der DSGVO vereinbart wird?

Wir haben dazu leider keine Informationen, sehen aber nur geringe Chancen, dass der Konzern auf Einzelanfragen reagiert. Die beste Chance, Google-Produkte nach wie vor zu implementieren, wäre eine Adaptierung der aktuellen Standarddatenschutzklauseln durch Google und möglicherweise die Zurverfügungstellung von Pseudonymisierungs- oder Anonymisierungstools für die NutzerInnen des Tools, sodass diese eigenständig und unabhängig von Google technische Zusatzmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten vor dem Transfer in die USA durchführen können. Google ist als Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von 50 U.S.Code § 1881(b)(4) zu qualifizieren und der Überwachung durch US-Nachrichtendienste gemäß 50 U.S.Code § 1881a („FISA 702“) unterworfen. Dh Google ist verpflichtet, Daten offenzulegen, wenn angefragt wird. Das kann verhindert werden, wenn der Personenbezug beim Webseitenbetreiber selbst gekappt wird.

10. Gilt das auch für den Google Tag Manager - dieser bindet ja dann erst das Google Analytics ein - aber Google bekommt ja durch den Request auf den Tag Manger schon die IP Adresse?

Der Google Tag Manager wird verwendet, um andere Tools laden zu können, zB Google Analytics. Da bereits durch Verwendung des Tag Managers Daten verarbeitet werden können und Webtools auch ohne diesen geladen werden könnten, gehen Experten nicht von der technischen Notwendigkeit des Tag Managers aus.

Generell gilt im Moment: Datenweitergabe an große Techkonzerne, welche auch Niederlassungen in den USA haben, sind nach der neusten Entscheidung der Datenschutzbehörden (in Österreich der DSB und in Frankreich der CNIL zu Google Analytics) problematisch zu sehen.

11. Wird Google dazu keine Lösung für die EU anbieten und sich zurückziehen?

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass Google den gesamten europäischen Markt verlassen wird. Dh es wird sehr sicher an einer Lösung gearbeitet. Vermutlich will man aber noch die zweiten Instanzen in Österreich und Frankreich abwarten. Google selbst geht ja von der DSGVO-Konformität in den derzeitigen Versionen ihrer Produkte aus.

12. Kann man den Datentransfer durch eine Einwilligung via Cookie-Banner durch die NutzerInnen lösen?

Um rechtskonform Informationen am Endgerät der NutzerInnen abzulegen oder auf diese zuzugreifen ist jetzt bereits (nach § 165 Telekommunikationsgesetz 2021) eine Information an die NutzerInnen und eine [Einwilligung](#) nötig - das betrifft nur das Setzen des Tools selbst (1. Ebene: Darf ich das Tool überhaupt einsetzen?).

Wenn noch ein [internationaler Datentransfer](#) in ein unsicheres Drittland hinzukommt, muss darüber ebenfalls informiert werden und kann dieser Transfer evtl. mit einer zusätzlichen Einwilligung gerechtfertigt werden (2. Ebene: Darf ich Daten durch das Tool in die USA übermitteln?). Diese 2. Einwilligung betrifft eben nur den Transfer (nach Artikel 49 Absatz 1 lit. A DSGVO: „*die betroffene Person hat in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde*“).

Das ist laut dem Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) lediglich als „*Ausnahmen für bestimmte Fälle*“ anwendbar (= *Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz, dass personenbezogene Daten nur dann an Drittländer übermittelt werden dürfen, wenn in diesem Drittland ein angemessenes Schutzniveau besteht oder geeignete Garantien vorgesehen wurden und den betroffenen Personen durchsetzbare und wirksame Rechte eingeräumt werden, damit sie ihre Grundrechte und Garantien weiterhin in Anspruch nehmen können*). Der EDSA sieht das daher kritisch, weshalb die Einwilligungslösung riskant ist (vgl. EDSA [Leitlinien 2/2018](#) zu den Ausnahmen nach Artikel 49 der Verordnung 2016/679). Es gibt aber noch keine Entscheidung zu diesem Thema, dh es kann aus derzeitiger Sicht zumindest argumentiert werden. Einige Unternehmen sind auf diese Variante umgestiegen, sich des Risikos aber bewusst.

13. Es gibt jetzt Angebote für Tracking mit Server-Standort in der Schweiz - ist das erlaubt?

Die Schweiz gilt als [sicherers Drittland](#). Werden die Daten nur in die Schweiz transferiert, ist das möglich. Die Information an die NutzerInnen darf aber nicht vergessen werden.

14. Wie sieht es mit Facebook Analytics aus? Gilt das analog zu Google Analytics?

Ja, das ist ähnlich zu sehen.

Generell trifft die Entscheidung alle Tools von AnbieterInnen, die auch Niederlassungen in den USA haben. Diese sind nicht automatisch rechtswidrig, aber es müssen Standarddatenschutzklauseln (oder Binding Corporate Rules) bestehen, zusätzliche vertragliche/organisatorische/technische Maßnahmen (wie zB Verschlüsselung, Pseudonymisierung, vgl die Empfehlungen des Europäischen Datenschutzausschusses „[Recommendations 01/2020 on measures that supplement transfer tools to ensure compliance with the EU level of protection of personal data](#)“) abgeschlossen werden und

eine Folgenabschätzung für den internationalen Datentransfer in das Drittland ([Transfer Impact Assessment](#)) durchgeführt werden.

Vertraglichen Maßnahmen können Behörden des Drittlands im Allgemeinen nicht binden, wenn diese nicht selbst Vertragspartei sind und müssen mit anderen technischen und organisatorischen Maßnahmen kombiniert werden, um das erforderliche Datenschutzniveau zu gewährleisten.

Organisatorische Maßnahmen sind zur Ergänzung der vertraglichen und/oder technischen Maßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten dem in der EU gewährleisteten Schutzniveau im Wesentlichen gleichwertig ist.

Technische Maßnahmen müssen Behörden daran hindern, betroffene Personen zu identifizieren, Informationen über sie zu erschließen, sie in anderen Kontexten zu ermitteln oder die übermittelten Daten mit anderen Datensätzen im Behördenbesitz zu verknüpfen, die unter anderem Daten über Online-Kennungen der Geräte, Anwendungen, Tools und Protokolle enthalten, die die betroffenen Personen in anderen Zusammenhängen benutzt haben.

Prinzipiell besteht auch die Möglichkeit einer Einholung einer zusätzlichen Einwilligung für den Datentransfer. Dazu bitte vgl. Frage 12.

15. Wie sieht es mit selbst gehosteten Lösungen mit Matomo aus? Reicht hier die Berücksichtigung von Opt-Out oder braucht hier auch ein Opt-In?

Die Frage ist, ob mit der Version von Matomo (es werden unterschiedliche Versionen angeboten), Daten anonymisiert erhoben werden. Wenn das der Fall ist, geht man derzeit von keiner Notwendigkeit der Einholung einer Einwilligung aus. Es muss dennoch in der Datenschutzerklärung informiert werden, dass das Tool eingesetzt wird.

16. Wie sieht es aus, wenn die IP Adresse anonymisiert wird?

Im Falle von GA ändert das noch nichts. Die „IP-Anonymize“-Funktion würde die IP-Adresse erst nach Übermittlung an Google anonymisieren, weitere Informationen („unique identifier“, die Adresse und den HTML-Titel der Website sowie die Unterseiten, die der Beschwerdeführer besucht hat; Informationen zum Browser, Betriebssystem, Bildschirmauflösung, Sprachauswahl sowie Datum und Uhrzeit des Website-Besuchs und die IP-Adresse des Geräts, welches der Beschwerdeführer verwendet hat) werden dadurch nicht anonymisiert. Der Personenbezug bleibt bestehen.

17. Wie sieht das mit Google Fonts aus? Darf man die ohne Zustimmung des Benutzers verwenden?

Zu GoogleFonts gibt es eine [erste Entscheidung in Deutschland \(selbiges Problem\)](#). Es gibt aber technische Lösungen, dass keine Datenübermittlung stattfindet (vgl. einen sehr guten Blog-Artikel hierzu [hier](#)).

18. Eingebettete Google Maps, Youtube Videos, Instagram Postings, Facebook Postings, Twitter Postings, etc. Ist die Einbindung grundsätzlich erlaubt oder nur nach Zustimmung des Benutzers oder nun überhaupt nicht mehr?

Bei Plugins ist die [Shariff-Lösung](#), die von Heise entwickelt wurde, empfehlenswert (Basis: 2-Klick-Lösung mit Information beim ersten und Einwilligung beim zweiten Klick). Für eingebettete Inhalte

ist die Version „[Embetty](#)“ anwendbar. Zur Einwilligung für den dahinterstehenden internationalen Datentransfer gilt das Gleiche wie bei GA (vgl. auch Frage 12).

19. Kann Google Analytics mit einem Cookie Consent und aktivierter IP Anonymisierung grundsätzlich DSGVO-konform eingesetzt werden?

Cookie-Consent wäre eine (wenn auch derzeit noch riskante) vertretbare Lösung. Siehe hierzu Frage 12.

20. Gibt es ein Statement von Seiten Google zu der Thematik? Die Problematik betrifft immerhin den gesamten EU-Raum.

Es gibt erste Statements [hier](#) und [hier](#). Derzeit wird noch von der DSGVO-Konformität ausgegangen.

21. Google Analytics ist nur ein Aspekt des grundsätzlichen Problems aufgrund des Datenverkehrs in die USA - Features die auf den Websites eingesetzt werden wie Google Fonts, Google, Maps, Facebook Like-Boxen, Instagram-Feeds usw. finden sich quasi fast auf jeder Website. Ist auch hier mit Klagen zu rechnen weil z.B. Google Schriften extern geladen werden?

Zumindest zu GoogleFonts gibt es eine [erste Entscheidung in Deutschland](#). In Österreich ist es sehr selten, dass Schadenersatzansprüche über Datenschutz gestellt werden. Wahrscheinlicher sind Beschwerden über die DSB und Verwaltungsstrafen durch die DSB. Hier sind MitbewerberInnen, ehemalige MitarbeiterInnen oder KundInnen üblicherweise die BeschwerdeführerInnen.

22. Wie lautet die Empfehlung der Experten, wenn nicht garantiert werden kann, dass ein Wechsel auf ein Analysetool, das derzeit noch in europäischer Hand ist, nicht schon morgen an einen US Konzern verkauft wird? US Firmen kaufen schließlich laufend europäische Startups und Unternehmen auf, die heute noch als „sicher“ gelten.

Unternehmen müssen sich auf die Erklärungen von AnbieterInnen verlassen können, können die einzelnen technischen Details nicht überprüfen und auch die Organisationsstruktur im Hintergrund ist oftmals nicht einfach zu durchschauen, insb. wenn Unternehmen auch an US-Unternehmen verkauft werden. Die jetzige Situation verlangt aber nach einer permanenten Überprüfung meiner AnbieterInnen und Tools, die ich im Einsatz habe, dh ich bin als Verantwortlicher dafür verantwortlich, diese Informationen zu haben. Die Idee von Max Schrems bzgl Herstellerhaftung ist nicht neu und haben auch wir sie bereits vorgebracht. Derzeit ist das nur im Konsumentenschutz- und Produkthaftungsrecht vorgesehen.

23. Und wie verhält es sich überhaupt mit diversen anderen Tools & Lösungen, die für Marketingplanung, Analysen und Cookie Consent eingesetzt werden, aber ihren Hauptsitz nicht in der EU haben?

Es ist das selbe [Thema](#). Ist die Niederlassung in einem datenschutzrechtlich gesehenen [unsicheren Drittland](#) und kann das Datenschutzniveau auch nicht mit den Standarddatenschutzklauseln plus angemessenen zusätzlichen Maßnahmen sichergestellt werden (und treffen auch keine sonstigen Konstellationen aus den Ausnahmen zu), können die Daten dorthin auch nicht übermittelt werden.

24. Bilden Google Analytics und Facebook hier nur den Anfang?

Der Sachverhalt kann auf andere Unternehmen mit Sitz in den USA umgelegt werden.

25. Wie sieht es mit Google Werbung aus?

Gleiches Thema.

26. Wie sieht es bei anderen Werbenetzwerken aus?

Die Entscheidungen der DSB und der CNIL sind auch auf andere Unternehmen mit Sitz in den USA (oder sonstige [unsicheren Drittstaaten](#)) umzulegen.

Achtung: Die Datenübermittlung ist nicht per se illegal, fraglich ist, ob geeignete zusätzliche Maßnahmen zu Standarddatenschutzklauseln eingesetzt werden, um den Behördenzugriff durch US-Behörden abwehren zu können (zB Pseudonymisierung, Verschlüsselung, mitunter am besten Anonymisierung, vgl. EDSA [Leitlinien](#) 2/2018 zu den Ausnahmen nach Artikel 49 der Verordnung 2016/679).

27. Ist es für Datenschutzbeauftragte verantwortbar Kundenwünsche zur Weiternutzung von Google Analytics zu befolgen?

Der DSBA ist nicht derjenige, der nach außen hin die Haftung übernimmt. Einem DSBA muss auf mögliche Probleme und Datenschutzwidrigkeiten hinweisen und bestenfalls schriftlich warnen. Die Entscheidung, welches Tool letztendlich eingesetzt wird, trifft aber der Verantwortliche selbst.

28. Wann und wie darf Google Analytics weiter genutzt werden - bitte um Auflistung aller notwendigen Punkte die beachtet werden müssen.

Variante 1: Einwilligung für das Setzen des Tools wurde eingehoben, Datenschutzerklärung wurde implementiert, Informationen der NutzerInnen werden direkt beim Webseitenbetreiber anonymisiert, bevor diese an Google übersendet werden.

Variante 2: eine Einwilligung für das bloße Setzen des Tools wurde eingehoben, Datenschutzerklärung wurde implementiert, die IP Anonymisierung aktiviert, die neuen Standarddatenschutzklauseln abgeschlossen und zusätzliche technische Maßnahmen aktiviert, welche GA selbst nicht bereit stellt (zB Pseudonymisierung oder Verschlüsselung), Transfer Impact Assessment wurde durchgeführt.

Variante 3 (Achtung: risikobehaftet, vgl. Frage 12): eine Einwilligung für das bloße Setzen des Tools wurde eingehoben, Datenschutzerklärung wurde implementiert, die IP Anonymisierung aktiviert, eine Einwilligung der NutzerInnen wird zusätzlich für den Transfer der Daten in das unsichere Drittland USA eingehoben (mit weitreichender Datenschutzerklärung über die Möglichkeit des Zugriffs auf die Daten in den USA), Transfer Impact Assessment wurde durchgeführt.

29. Welche alternativen Tools gibt es zur User-Flow Analyse auf Webseiten und Conversion Tracking. Aktuell ist mir nur Matomo bekannt.

Sehr gute Anbieter-Vergleiche finden Sie [hier](#), [hier](#) und [hier](#). Die WKO selbst kann aufgrund wettbewerbsrechtlicher Vorgaben keine spezifischen Tools empfehlen.

30. Wie ist ihre Einschätzung zur Praktikabilität von serverseitigem Tracking für KMUs?

Für die meisten kleinen und sehr kleinen Unternehmen, die nicht auf Onlinemarketing spezialisiert sind, ist es derzeit keine praktikable (leistbare) Lösung. Im Moment wird dies auch nur von sehr wenigen Unternehmen in der EU angeboten, die auch den Serverstandort in der EU garantieren. Für jene Unternehmen, die viel mit Online-Daten arbeiten und darauf ihr Geschäftsmodell aufbauen, ist

es eine gute Lösung. Für viele Unternehmen, die GA nur im Einsatz haben, weil es „jeder verwendet“ gibt es Alternativen (vgl. Frage 29).

31. Warum werden solche Entscheidungen gefällt ohne Alternativen aufzuzeigen?

Um eine US-Serie zu zitieren (pun intended): „*When the law is in the ass, someone has to kick it*“. Weder der EuGH, noch die DSB können anders entscheiden, die DSGVO gibt den Rahmen vor und das Schutzniveau in den USA entspricht nicht jenem der EU. NOYB zeigt nur die bestehenden Probleme auf. Letztendlich muss die Lösung in einem besseren Datenschutzniveau in den USA bestehen.

32. Ist der Bescheid der DSB ad noyb/GA bereits rechtskräftig (bis Ende Jänner war Rechtsmittel möglich)?

Nein, der Bescheid wurde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten.

33. Müsste nicht auch die Nutzung von Vimeo und Google-ReCaptcha zur Registrierung für das Webinar unzulässig sein?

Auch Vimeo hat Niederlassungen in den USA, weshalb ein Datentransfer nicht ausgeschlossen werden kann. Ob ausreichend technische oder organisatorische Maßnahmen getroffen werden, ist derzeit nicht bekannt bzw gibt es noch keine Einschätzung einer Aufsichtsbehörde dazu. Unternehmen und auch öffentlich rechtliche Organisationen verlassen sich auf die Aussagen der Unternehmen zu deren Schutzmaßnahmen, dh das Problem trifft tatsächlich alle.

34. Wenn Benutzer explizit der Übertragung ihrer Daten zustimmen, kann Google Analytics dann rechtssicher aktiviert werden?

Es besteht ein Restrisiko (vgl. Frage 12), also nein, nicht rechtssicher. Aber es ist ein Lösungsansatz, der noch nicht von den Behörden in einer konkreten Anwendung beurteilt wurde.

35. Ist Datenhosting in europäischen Rechenzentren von Anbietern mit Niederlassung in USA noch rechtmäßig?

Das ist rechtmäßig, ja. Das Problem ist der mögliche Zugriff von US-Behörden auf Daten der Niederlassungen in den USA und Drittländern.

36. Was ist das Problem am Tracking? Die Unternehmen bieten mir besseren Service & Werbung. ELGA ist opt-out doch sensibler?

ELGA hat eine spezifische rechtliche Grundlage. Tracking benötigt Information an und Einwilligungen von NutzerInnen (bis auf wenige Ausnahmen).

37. Warum werden wieder einmal die österreichischen Unternehmer und nicht Google zur Kasse gebeten?

Um Druck aufzubauen, geht man vermutlich sowohl gegen die BetreiberInnen der Webseiten, als auch gegen die Konzerne selbst vor. Derzeit ist zumindest keine Verhängung einer Geldstrafe gegen die Betreiberin bekannt. Teile der Entscheidung gegen Google sind außerdem noch ausständig.

38. Ist nur Google Analytics betroffen oder kann verallgemeinert werden? z.B. CDNs, Google Maps, Streaming Dienste, etc.

Man kann verallgemeinern: Es sind alle Dienste betroffen, deren AnbieterInnen Niederlassungen in unsicheren Drittländern, wie den USA, haben.

39. Wie sieht das aus mit den anderen EU Ländern?

Die DSGVO gilt innerhalb der gesamten EU. Auch die GA-Entscheidung wurde im EDSA abgestimmt, wir rechnen daher mit ähnlichen Entscheidungen durch die übrigen Datenschutzaufsichtsbehörden in Mitgliedstaaten.

40. Websites fragen meist nach Zustimmung, Smartphone-Apps kaum. Wäre hier nicht auch ein Opt-In für Analytics erforderlich?

Es gibt keinen Unterschied, ob Analysetools auf einer Website oder einer mobilen Applikation verwendet werden.

41. Es gibt von Google eine Übersicht wie viel Daten transferiert werden - dort ist es aus der EU noch nie vorgekommen?

Das wurde auch von Google vorgebracht, jedoch nicht als relevant erachtet, da Google als Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von 50 U.S.Code § 1881(b)(4) zu qualifizieren ist und der Überwachung durch US-Nachrichtendienste gemäß 50 U.S.Code § 1881a („FISA 702“) unterliegt (und daher der Zugriff durch US-Behörden unabhängig vom Standort möglich wäre). Möglicherweise wird das noch in der 2. Instanz beim Bundesverwaltungsgericht eine Rolle spielen.

42. Man entscheidet sich, Google Analytics zu deaktivieren? Bestehende alte Daten bis zu dem Zeitpunkt, was tun?

Entweder können alternative Analysetools vorher parallel eingesetzt werden oder man kann versuchen, die Daten „mitzunehmen“. Das richtet sich nach den konkreten Angeboten und deren Nutzungsbedingungen.

43. Alternativen wie Matomo schön und gut ABER: Wie ersetzt man ein ordentliches Conversion Tracking mit Google Ads?

Es gibt nicht für alles eine Lösung. Wir sind derzeit auf der Suche nach Alternativen. Bitte gerne auch um Mithilfe/Mitarbeit.

44. Können auf Google Produkte spezialisierte Arbeitskräfte eine staatl. Förderung für Fort-/Weiterbildungen erwarten?

Unseres Wissens ist nichts geplant. Es gibt diverse [Förderungen für Weiterbildungen](#).

45. Wie ist das dann jetzt mit Microsoft Office 365 nach DSGVO, wenn die deutsche (EU) Lösung nicht funktioniert hat?

Datentreuhandschaften könnten wieder aktiviert werden. Ist die Nachfrage da (und bleibt), gibt es auch das Angebot. Die Lösung ist zum damaligen Zeitpunkt mangels Nachfrage gescheitert.

46. Google hat angekündigt GA anzupassen falls es zu einem rechtskräftigen Urteil kommt. Was müsste sich konkret ändern?

Es müssten den AnwenderInnen technische Lösungen in die Hand gegeben werden, zB durch Pseudonymisierungs- oder Verschlüsselungs-, bestenfalls durch Anonysierungstools bei den AnwenderInnen selbst. Etwaig wird auch das Thema Datentreuhand nochmals aufgegriffen, um die EU-Daten von den US-Behörden abzuschotten.

47. Wie wäre es mit "Der User ist selber für seinen Schutz der Privatsphäre verantwortlich"?

Ein sehr interessanter Gedanke, widerspricht derzeit aber den Grundsätzen der DSGVO (Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen, Datensicherheit etc).

48. Wenn ein US-Dienst Video ohne Cookies ohne Consent genutzt wird und somit nur die IP übertragen wird, ist das unzulässig?

Auch die IP-Adresse ist ein personenbezogenes Datum.

49. Wie sehen Sie die Nutzung von Google Workspace?

Alle Google Produkte haben das Problem, wenn ein Datentransfer stattfindet.

50. Wie sieht es mit der Kombination zwischen Standardvertragsklauseln und Datentransfer-Folgenabschätzung aus bzgl GA?

Wenn noch ausreichende ergänzende Maßnahmen (zB Verschlüsselung, Pseudonymisierung) hinzukommen, ist es eine Möglichkeit.

51. Dass Google Analytics & Co nun zu vermeiden ist, ist klar aber WAS soll man machen/ändern?!

Unsere Handlungsempfehlung für UnternehmerInnen lautet, zu prüfen,

- ob Google Analytics (GA) auf der Website eingesetzt wird,
- ob GA wirklich benötigt wird oder ob ein einfacher gestricktes Analysetool ebenfalls ausreicht.

Wenn GA unbedingt benötigt wird muss jedenfalls

- eine Einwilligung für das bloße Setzen des Tools eingeholt werden,
- zumindest und jedenfalls die IP-Anonymisierung ordentlich aktiviert werden,
- die neuen Standarddatenschutzklauseln sowie Auftragsverarbeiterverträge abgeschlossen werden (das wird üblicherweise von GA selbst im Rahmen der Nutzungsbedingungen bereit gestellt) und
- zusätzliche technische Maßnahmen aktiviert werden, welche vor Übermittlung der Informationen / Daten an Google durchgeführt werden.

Zusätzliche technische Maßnahmen können laut EDSA in Pseudonymisierung oder Verschlüsselung bestehen (vgl. die Empfehlungen des Europäischen Datenschutzausschusses „[Recommendations 01/2020 on measures that supplement transfer tools to ensure compliance with the EU level of protection of personal data](#)“). Werden die Informationen/Daten generell anonymisiert, ist es noch einfacher, da der Personenbezug vor Übermittlung an Google gekappt wird und somit die DSGVO für den internationalen Transfer nicht mehr anwendbar wäre.

Zur alternativen Variante über die 2. Einwilligung der NutzerInnen zum internationalen Transfer in ein unsicheres Drittland, vgl. Frage 12.

52. Gibt es eine europäische Alternative zu Google Ads, die man mit der Lösung von Herrn Tauchner verbinden kann?

Derzeit sind uns noch keine bekannt. Wir sind über Tipps oder Anregungen immer dankbar!

53. Benötige ich bei rein technischen Cookies eine Ja/Nein Option?

Nein, für Tools, die benötigt werden, um den NutzerInnen den Dienst anzubieten, den sie gefordert haben, ist keine Einwilligung nötig.

54. Gibt es eine Shortlist von allen Tools die personenbezogene Daten verarbeiten und ins Nirvana schicken?

Nein, aber wir arbeiten an möglichen Lösungen, wie es rasch herausgefunden werden kann. Derzeit ist Ghostery eine gute Empfehlung. Welcher Datenverkehr über die Seite selbst ausgelöst wird und ob Cookies oÄ im Einsatz sind, kann auch über die Datenschutzeinstellungen im jeweiligen Browser herausgefunden werden.

55. Kann Google Ads jetzt verwendet werden, ja/nein?

Aus derzeitiger Sicht ohne weitere Maßnahmen, nein.

56. Warum dürfen die Menschen nicht selbst entscheiden welche Dienste sie nutzen und welche nicht?

Sie dürfen nach wie vor entscheiden, was Sie nutzen. Die Frage ist, welches datenschutzrechtliche Risiko Sie in Kauf nehmen und/oder ob Sie auch eine etwaige Geldstrafe durch die DSB in Kauf nehmen, die erteilt werden kann, wenn Sie DSGVO-widrige Tools im Einsatz haben.

57. Wieso nennt die WKO ihren Mitgliedern nicht die Alternativen?

Die WKO selbst kann aufgrund wettbewerbsrechtlicher Vorgaben keine spezifischen Tools empfehlen. Sehr gute Anbieter-Vergleiche finden Sie [hier](#), [hier](#) und [hier](#).

58. Wird es österreichische DSGVO Standards geben (ist ja in DSGVO vorgesehen)

Es gibt Standardisierungsvorhaben in Österreich, ja. Für den Bereich des Webtrackings ist allerdings noch nichts bekannt.

59. Kann Paypal sicher eingesetzt werden?

Paypal ist ein Zahlungsdienst, der auf Webseiten eingebunden werden kann. Stripe führt nach eigenen Informationen (vgl. [Datenschutzinformationen](#) von Paypal) einen Datenverkehr in die USA auf Basis der Standardvertragsklauseln und Binding Corporate Rules durch. Ob diese und weitere technische / organisatorische Maßnahmen im Einzelfall ausreichend sind, um die personenbezogenen Daten der Kunden zu schützen, ist derzeit noch nicht bekannt, da es noch keine Untersuchung durch eine Datenschutz-Aufsichtsbehörde gegeben hat.

60. Wird das eine Werbeveranstaltung?

Wir sind darum bemüht, die angeforderten technische Lösungen zu präsentieren, dafür benötigen wir ExpertInnen auf diesem Gebiet, die ihre Produkte logischerweise erklären müssen. Dass diese Produkte nicht für jedes Unternehmen und jede Branche passen werden, ist unumstritten. Wir sind immer auf der Suche nach Lösungen und freuen uns über jeden Kontakt dazu: ic@wko.at.

61. Was sind jetzt die konkreten Optionen?

Für einen zulässigen Datenverkehr in ein Drittland, für das keine Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission vorliegt, wie die USA, gibt es nur zwei Möglichkeiten:

1. [Standarddatenschutzklauseln](#) plus weitere Maßnahmen, wie technische Verschlüsselung oder Pseudonymisierungsmaßnahmen sowie ein [Transfer Impact Assessment](#) (Datenschutzfolgenabschätzung für den internationalen Datentransfer),
2. Ausdrückliche, individuelle, informierte und konkrete Einwilligung der einzelnen NutzerInnen auf der Plattform direkt, deren Daten weitergegeben werden (hier besteht allerdings das Risiko, dass die Aufsichtsbehörden diese Lösung als nicht konform ansehen, das ist derzeit leider noch nicht geklärt).

Kann dies nicht gewährleistet werden oder will man das Risiko nicht eingehen, bleibt - im Moment, solange noch keine neue Übereinkunft zwischen der EU und den USA gefunden wird - lediglich der Umstieg auf einen Anbieter, dessen Niederlassungen sich in einem sicheren Drittland befinden oder - bestenfalls - ausschließlich in der EU.

62. Was soll man jetzt konkret tun?

Panik ist nicht nötig, man muss nun aber eine Entscheidung treffen, wie man weiter vorgehen möchte. Aber: Eine einfache, schnelle, kostenfreie und bequeme Lösung gibt es nicht. Will man GA weiterhin im Einsatz haben, gibt es Möglichkeiten (vgl. Frage 51). Möchte man auf Nummer sicher gehen und hat für die Datenverarbeitung in GA ohnehin keine Verwendung, sollte man jedenfalls in Bälde umsteigen oder bestenfalls ein zweites Analysetool jetzt bereits parallel einsetzen.

Anmerkung: Je stärker europäische Alternativen nachgefragt werden, desto größer ist der Markt und desto besser üblicherweise auch das Angebot.

63. Wieso wurden die Fragen aus den Q&A und Chat nicht direkt beantwortet?

Wir ersuchen um Verständnis, dass Fragen vom Chat aufgrund einer technischen Schwierigkeit nicht direkt beantwortet werden konnte. Wir holen das hiermit nach.

Hinweis:

Die FAQ wurden von MitarbeiterInnen der WKO nach dem derzeitigen Kenntnisstand (21.2.2022) beantwortet. Sollten Ihre Fragen nicht aufscheinen, setzen Sie sich bitte direkt mit uns in Verbindung. Anfragen für Herrn Thomas Tauchner von JENTIS schicken Sie bitte [direkt](#) an an diese. Vielen Dank.